



# **Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Wien**

gemäß §15 Abs.6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.

in Verbindung mit §15 Abs.3 Z.18 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.

Wien, September 2023

## Inhalt

§1 Zusammensetzung des Rektorates ab 01.10.2023 .....	3
§2 Vorsitzführung und Vertretungen .....	3
§3 Organisation von Rektoratssitzungen .....	3
§4 Entscheidungen/Beschlussfassung .....	3
§5 Protokoll .....	4
§6 Geschäftseinteilung .....	4
§7 Zeichnungsbefugnis .....	6
§8 Änderungen der Geschäftsordnung .....	6
§9 Inkrafttreten und Gültigkeit .....	6

Dieser Text ist im generischen Femininum beziehungsweise Maskulinum verfasst, das heißt es werden alle Geschlechtsidentitäten bezeichnet.

## §1 Zusammensetzung des Rektorates ab 01.10.2023

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien besteht gemäß §15 Abs.1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. in Verbindung mit §15 Abs.3 Z.18 und in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan der Pädagogischen Hochschule Wien aus:

- der Rektorin,
- der Vizerektorin für Lehre und Studieren sowie
- dem Vizerektor für Hochschulentwicklung, Forschung und Internationalisierung.

## §2 Vorsitzführung und Vertretungen

- (1) Die Rektorin führt den Vorsitz im Rektorat.
- (2) Die Rektorin vertritt im Verhinderungsfall einer Vizerektorin bzw. eines Vizerektors deren bzw. dessen Agenden.
- (3) Bei Verhinderung der Rektorin beauftragt diese schriftlich, sofern es die Umstände des Einzelfalles nicht zwangsläufig ergeben, die Vizerektorin bzw. den Vizerektor mit dem Vorsitz in der Sitzung.
- (4) Die Vizerektorin und der Vizerektor vertreten sich im Bedarfsfall (z.B. Urlaubsvertretung, Krankenstand) gegenseitig. Für den Fall, dass Vizerektorin und Vizerektor ungeplanter Weise nicht Dienst versehen können, vertritt die Rektorin beide Vizerektor\*innen.

## §3 Organisation von Rektoratssitzungen

- (1) Rektoratssitzungen werden von der Rektorin je nach Bedarf schriftlich (insbesondere elektronisch per E-Mail) einberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird von der Rektorin in Abstimmung mit der Vizerektorin und dem Vizerektor vorgeschlagen und ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen. Rektoratsmitglieder, die Tagesordnungspunkte einbringen, haben für die entsprechenden Unterlagen Sorge zu tragen.
- (3) Die Rektorin ist verpflichtet, die Rektoratssitzungen möglichst frühzeitig einzuberufen. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, jeweilige Tagesordnungspunkte und die entsprechenden Unterlagen möglichst frühzeitig einzubringen, bzw. vorzulegen sowie an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen des Rektorates werden von der Rektorin geleitet. Im Falle der Verhinderung der Rektorin gilt die Vertretungsregelung gemäß §2 HG.
- (5) Das Rektorat kann Auskunftspersonen bzw. Expert\*innen zur Auskunft bzw. Beratung beiziehen.
- (6) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich und die Themen vertraulich. Die Mitglieder des Rektorats sowie allenfalls zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladene Auskunftspersonen oder Expert\*innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (Art. 20 Abs. 3 B-VG bzw. §46 BDG), worauf ausdrücklich hinzuweisen ist.

## §4 Entscheidungen/Beschlussfassung

- (1) Entscheidungen im Rektorat können grundsätzlich nur bei Anwesenheit aller Mitglieder getroffen werden und elektronisch veraktet.
- (2) Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit gem. §7 AVG, [BGBL Nr. 51/1991](#), unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig.

- (3) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors oder der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors oder der Rektorin den Ausschlag, gem. §15 Abs.5 HG.
- (4) Sollte ein Mitglied aus wichtigen Gründen, wie z.B. Krankheit, verhindert sein, an den Rektoratssitzungen persönlich teilzunehmen, hat es dies der Rektorin unverzüglich bekannt zu geben. In diesem Fall entscheidet die Rektorin, ob die Angelegenheit aufgeschoben werden kann oder ob eine Entscheidung bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorates getroffen werden kann.
- (5) In dringenden Fällen sind Beschlüsse im Umlaufweg möglich und erfolgen Zustimmung im elektronischen Akt.

## §5 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll digital zu führen und abzulegen (z.B. Teams).
- (2) Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:
  - a) Tag und Dauer der Sitzung
  - b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Rektorates
  - c) die Namen der entschuldigten Mitglieder des Rektorates
  - d) die Tagesordnung
- (3) Anträge und Beschlüsse werden im ELAK dokumentiert und gespeichert.
- (4) Die Protokolle sind nach Ende der Funktionsperiode der Rektorin einer neuen Rektorin\* einem neuen Rektor zur Verfügung zu stellen.

## §6 Geschäftseinteilung

- (1) Die im §15 Abs. 3 HG genannten Aufgabengebiete werden wie folgt auf die Mitglieder des Rektorates aufgeteilt:
  - a In die Zuständigkeit der Rektorin fallen
    - 1) Die Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß §18 Abs.1 Z.1 HG,
    - 2) Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied,
    - 3) die Bestellung von Lehrenden gemäß §18 Abs.1 Z. 4 HG,
    - 4) Ausschreibung von Planstellen für das Verwaltungspersonal (§20 Abs.3),
    - 5) Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektorinnen gemäß dem Organisationsplan,
    - 6) Erstellung eines Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplanes für die Pädagogische Hochschule Wien,
    - 7) Monitoring sowie Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen (insbesondere Ziel- und Leistungsplanung),
    - 8) Budgetplanung und interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
    - 9) Personalplanung und Personalentwicklung der Pädagogischen Hochschule Wien,
    - 10) Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen und Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Wien durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit.
    - 11) die Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§33 HG),

- 12) Zuständigkeit für die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Personalentwicklung, für das Institut Urban Diversity Education sowie für den Rektoratsdirektor und die Abteilungen der Verwaltung.
- b In die Zuständigkeit der Vizerektorin für Lehre und Studieren fallen sämtliche Angelegenheiten für Studium und Lehre in Aus-, Fort- und Weiterbildung in den zugeordneten Organisationseinheiten:
- 1) Institut Primarstufenausbildung, Institut für Professionalisierung im Bereich Elementar- und Primarbildung, Institut Sekundarstufe Allgemeinbildung, Institut für Weiterbildung,  
Zentrum für Lehren und Studieren und Zentrum Pädagogisch-Praktische Studien
  - 2) Zulassung der Studierenden und alle Zulassungsverfahren,
  - 3) Verantwortung für die Kooperationsstudien im Entwicklungsverbund Nord-Ost,
  - 4) Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula sowie zu Entwürfen über Änderungen von Curricula und Genehmigung der Curricula sowie deren Änderungen,
  - 5) Weiterentwicklung der Lehre hinsichtlich Curricula,
  - 6) alle studienrechtlichen Angelegenheiten,
  - 7) Die Vizerektorin für Lehre und Studieren verantwortet alle Bereiche von Studium und Lehre der Organisationseinheiten und ist in diesen Belangen die Vorgesetzte aller entsprechenden Instituts- und Zentrumsleitungen.
- c In die Zuständigkeit des Vizerektors für Hochschulentwicklung, Forschung und Internationalisierung fallen sämtliche Angelegenheiten für Hochschulentwicklung, Forschung und Internationalisierung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung in den zugeordneten Organisationseinheiten:
- 1) Institut Sekundarstufe Berufsbildung, Institut Schulentwicklung, Leadership und Praxisschulen, Kompetenzzentrum MINT und Digitalität, Zentrum für Forschungsmanagement und Zentrum für Internationalisierung, Zentraler Informatikdienst sowie Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- 1) Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß §18 Abs.1 Z.2 und 3 an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
  - 2) Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen sowie für die Funktion der Schulleitung an eingegliederten Praxisschulen gemäß §22 Abs.3 HG sowie Durchführung des Bewerbungsverfahrens gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen,
  - 3) Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, das vorübergehend zur Dienstleistung an eine eingegliederte Praxisschule gemäß §22 zugewiesen oder an einer eingegliederten Praxisschule mitverwendet werden soll, an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
- d In die Zuständigkeit des Rektorates fällt:
- 1) Die Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
  - 2) die Erstellung der Satzung,
  - 3) die Erstellung eines Entwurfs des Organisationsplans der Pädagogischen Hochschule Wien,
  - 4) die Erlassung der Geschäftsordnung des Rektorates,

- 5) die Erstellung eines Entwurfs eines jährlichen Ressourcenplanes für die Pädagogische Hochschule Wien,
  - 6) die Eigene Rechtspersönlichkeit gemäß §3 HG zugeordnet,
  - 7) die Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Institutes,
  - 8) alle Erledigungen grundsätzlicher und strategischer Bedeutung.
- (2) Entscheidungen in wirtschaftlichen und personellen Angelegenheiten sind jedenfalls vom Rektorat zu treffen.
- (3) Die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich angeführten Aufgabenbereiche sind vom Rektorat einzelnen Mitgliedern des Rektorates zuzuteilen.

## **§7 Zeichnungsbefugnis**

Die Rektorin ist nach außen vertretungs- und zeichnungsbefugt. Im Verhinderungsfall finden die Vertretungsregelungen gemäß §2 HG entsprechende Anwendung.

## **§8 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung des Rektorates gemäß §15 Abs.3 Z.19 HG sind mit einem einstimmigen Beschluss des Rektorates möglich.

## **§9 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Die Geschäftsordnung des Rektorates wurde vom Rektorat in seiner Sitzung am 09.09.2025 beschlossen und tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt am 01.10.2025 in Kraft.